

Wahlordnung



Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der AWG Wohnungsbaugenossenschaft "Rennsteig" eG

Ausgabe 2020

*Wohnen
am Rennsteig*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wahlvorstand
- § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Wahlbezirke und Wählerlisten
- § 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung
- § 7 Kandidaten und Wahlvorschläge
- § 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel
- § 9 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 10 Niederschrift über die Wahl
- § 11 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter
- § 12 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter
- § 13 Wahlanfechtung
- § 14 Inkrafttreten der Wahlordnung

§ 1 Wahlvorstand

- 1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertretersammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- 2) Der Wahlvorstand besteht aus:
 - a) einem Mitglied des Vorstandes,
 - b) einem Mitglied des Aufsichtsrates und
 - c) drei weiteren Mitgliedern der Genossenschaft.
- 3) Die Mitglieder gemäß a) und b) werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder gemäß c) werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 25 Abs. 2 Buchstabe g) der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht zugleich Kandidaten für die Wahl zur Vertreterversammlung sein. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
- 4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.
- 5) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- 6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen eines der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.
- 7) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Über Beschlüsse und Feststellungen sowie über den Verlauf der Wahl sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
- 9) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertretersammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter vier sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- 1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertretersammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke,
 - b. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
 - c. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,

- d. die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Auslegung der Wahlvorschläge gemäß § 6 Abs. 2,
 - e. die Feststellung und Bekanntgabe der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
 - f. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.
- 2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel heranziehen. Zum Wahlhelfer darf nicht bestimmt werden, wer für die Wahl zur Vertretersammlung kandidiert oder wer einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützt hat.

§ 3 Wahlberechtigung

- 1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- 2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Die Erteilung von Stimmvollmacht ist nach den Bestimmungen des § 21 Abs. (3) der Satzung zulässig. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht gemäß § 9 Abs. (1) und § 21 Absatz (3) der Satzung nur durch einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten aus. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

§ 4 Wählbarkeit

- 1) Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.
- 2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 (3) der Satzung.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

- 1) Zur Durchführung der Wahl wird der Geschäftsbereich der Genossenschaft in Wahlbezirke eingeteilt. Für Mitglieder, die nicht in einer Genossenschaftswohnung wohnen, können ein oder mehrere gesonderte Wahlbezirke gebildet werden.
- 2) Gemäß § 21 Absatz (4) der Satzung ist auf je 80 angefangene Mitglieder ein Vertreter zu wählen, des Weiteren sind je Wahlbezirk mindestens ein Drittel, maximal zwei Drittel Ersatzvertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Stand der verbleibenden Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorangegangenen Geschäftsjahres.

- 3) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.

§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- 1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
- 2) Die Wahl der Vertreter wird vom Wahlvorstand in einem Wahlausschreiben bekannt gemacht, das in jedem Haus der Genossenschaft auf die Dauer von 14 Tagen auszuhängen und während der gleichen Zeit in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme auszulegen ist. Auf den Aushang und die Auslegung des Wahlausschreibens ist in dem für Bekanntmachungen gemäß § 43 der Satzung vorgesehenen Veröffentlichungsblatt hinzuweisen.
- 3) Die Bekanntmachungsfrist von 14 Tagen beginnt mit dem Tag, der auf die in Absatz 2 genannte Veröffentlichung folgt.
- 4) Im Wahlausschreiben sind die Wahlbezirke, die Anzahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter und die vom Wahlvorstand für den betroffenen Wahlbezirk aufgestellte Kandidatenliste bekanntzugeben. Die Bekanntmachungsfrist ist zu nennen und mit dem Hinweis zu verbinden, dass während der Bekanntmachungsfrist weitere Wahlvorschläge in der Genossenschaft zu Händen des Wahlvorstandes eingereicht werden können. Das in § 7 vorgeschriebene Verfahren soll erläutert werden. Das Wahlausschreiben soll ferner die bei der Durchführung der Wahl zu beachtenden Termine und Fristen bekanntgeben und Angaben über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit enthalten.

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- 1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Die Kandidaten, deren Familienname, Vorname, genaue Anschrift und Mitgliedsnummer anzugeben sind, müssen die Voraussetzungen zur Wählbarkeit erfüllen. Außerdem haben sie eine Erklärung abzugeben, dass sie mit ihrer Benennung als Kandidat einverstanden sind und im Falle der Wahl diese annehmen.
- 2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- 3) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Kandidaten für die aus dem Wahlbezirk zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter auf und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt. Jede Liste muss mindestens so viele Kandidaten enthalten, wie Vertreter und Ersatzvertreter im Wahlbezirk zu wählen sind.
- 4) Weitere Kandidaten können während der Bekanntmachungsfrist gemäß § 6 von den Mitgliedern für ihren Wahlbezirk dem Wahlvorstand benannt werden. Den Vorschlägen ist zu entsprechen, wenn die vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen zur Wählbarkeit gemäß § 4 erfüllen und mindestens 1 v.H. der wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbezirkes den Vorschlag unterzeichnet haben. Jedes Mitglied kann so viele Kandidaten vorschlagen, wie Vertreter und Ersatzvertreter in seinem Wahlbezirk zu wählen sind.

- 5) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter gemäß § 5 Abs. 2 zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Dabei ist der Maßstab möglichst zusammenhängender Wohnbezirke von § 5 Abs. 1 zu beachten.

§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

- 1) Der Wahlvorstand überprüft nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die weiteren eingegangenen Wahlvorschläge, ergänzt die von ihm aufgestellte Kandidatenlisten und erstellt auf dieser Grundlage die Stimmzettel für jeden Wahlbezirk. Die Reihenfolge auf den Stimmzetteln bestimmt sich nach der Mitgliedsnummer, wobei der Kandidat mit der niedrigsten Mitgliedsnummer an erster Stelle zu nennen ist. Auf den Stimmzetteln sind die Höchstzahl der zulässigen Stimmen und der Termin zu vermerken, an dem diese spätestens beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen.
- 2) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- 3) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- 4) Der Wahlvorstand übermittelt jedem wahlberechtigten Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Bekanntmachungsfrist einen Stimmzettel für seinen Wahlbezirk und einen als Wahlbrief gekennzeichneten, mit dem Wahlbezirk und der Anschrift des Wahlvorstandes versehenen Freiumschlag. Die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes genügt. Auf dem Stimmzettel ist die Anzahl der höchstens zu vergebenden Stimmen und die Frist zur Stimmabgabe (Wahlzeitraum) zu benennen.
- 5) Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden.
- 6) Bei der Wahl kreuzt das Mitglied höchstens so viele Namen an, wie für den Wahlbezirk Vertreter zu wählen sind. Für jeden Kandidaten darf nur eine Stimme abgegeben werden. Den ausgefertigten Stimmzettel, auf dem keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden dürfen, legt das Mitglied in den als Wahlbrief gekennzeichnetem Freiumschlag, verschließt diesen und schickt denselben innerhalb des Wahlzeitraumes an den Wahlvorstand. Wahlbriefe, die nach Schließung der Wahl eingehen, werden nicht gewertet.
- 7) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.
- 8) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den Wahlbezirk – in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben.

§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses

- 1) Nach Beendigung der Wahl werden die frist- und ordnungsgemäß eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet gezählt. Bei nicht frist- oder ordnungsgemäß eingegangenen oder unverschlossenen

Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlausschuss vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend.

- 2) Nach Feststellung der fristgemäß eingegangenen Wahlbriefe sind diese zu öffnen, nach Wahlbezirken zu sortieren und die Auszählung für jeden Wahlbezirk getrennt vorzunehmen. Die Stimmzettel sind dem Wahlbrief zu entnehmen. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels anhand der Vorgaben und nimmt die Stimmzählung vor.
- 3) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a. die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag verschlossen abgegeben worden sind,
 - b. die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c. die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind,
 - d. aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
 - e. die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- 4) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

§ 10 Niederschrift über die Wahl

- 1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- 2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 11 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- 1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.
- 2) Als Vertreter sind die Kandidaten gewählt, die in einem Wahlbezirk entsprechend der vom Wahlvorstand festgestellten Anzahl zu wählender Vertreter jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- 3) Als Ersatzvertreter sind die Kandidaten gewählt, die in einem Wahlbezirk entsprechend der vom Wahlvorstand festgestellten Anzahl zu wählender Ersatzvertreter nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- 4) Erreichen mehrere Kandidaten Stimmgleichheit, so entscheidet über die Reihenfolge und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.

- 5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- 6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch Niederlegung des Amtes als Vertreter, Geschäftsunfähigkeit, Ausscheiden aus der Genossenschaft oder Absendung des Beschlusses über seinen Ausschluss, so tritt an seine Stelle ein Ersatzvertreter seines Wahlbezirkes entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet.
- 7) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.
- 8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 12 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

- 1) Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl, die Liste mit Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist im Internet unter der Adresse der Genossenschaft und in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung.
- 2) Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter auszuhändigen, hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 13 Wahlanfechtung

- 1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 12) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.
- 2) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 14 Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung wurde in der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat am 28.08.2020 in getrennter Abstimmung beider Gremien jeweils einstimmig beschlossen. Die Vertretersammlung hat durch Beschluss vom 07.10.2020 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.